

**Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Burgdorf**



**Schlussbericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
der Stadt Burgdorf**

Inhaltsverzeichnis

1 Übersicht der Prüfbemerkungen	7
2 Abkürzungsverzeichnis	8
3 Allgemeine Vorbemerkungen	9
3.1 Prüfungsauftrag	9
3.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	9
3.3 Vorangegangene Prüfung	10
3.4 Prüfungsfeststellungen	10
3.5 Aufsichts- und Fachprüfungen	10
3.5.1 Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände	10
3.5.2 Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen	10
4 Grundsätzliche Feststellungen	10
4.1 Systemprüfung	11
4.1.1 Rechnungswesen	11
4.1.2 Anordnungswesen	11
4.1.3 Buchführung	11
4.1.4 Inventur	11
4.1.5 Richtlinien, Dienstanweisungen	12
4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	13
4.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	13
4.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	15
4.5 Stundung, Niederschlagung und Erlass; Behandlung von Kleinbeträgen	16
5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	16
5.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung	16
5.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan	17
6 Ausführung des Haushaltsplans	18
6.1 Planvergleich	18
6.1.1 Ergebnishaushalt	18
6.1.2 Finanzhaushalt	18
6.1.3 Teilhaushalte/Budgets	19
6.2 Vorläufige Haushaltsführung	19
6.3 Liquiditätskredite	19
7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020	19
7.1 Ergebnisrechnung	19
7.1.1 Ordentliche Erträge	21
7.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	21
7.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21
7.1.1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten	21
7.1.1.4 Sonstige Transfererträge	21

7.1.1.5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	22
7.1.1.6 Privatrechtliche Entgelte	22
7.1.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	22
7.1.1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge.....	22
7.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen.....	22
7.1.1.10 Bestandsveränderungen.....	22
7.1.1.11 Sonstige ordentliche Erträge	22
7.1.2 Ordentliche Aufwendungen	23
7.1.2.1 Aufwendungen für aktives Personal.....	23
7.1.2.1.1 Stellenplan.....	23
7.1.2.1.2 Personalaufwand	23
7.1.2.2 Aufwendungen für Versorgung.....	24
7.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24
7.1.2.4 Abschreibungen.....	24
7.1.2.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	24
7.1.2.6 Transferaufwendungen.....	24
7.1.2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	25
7.1.3 Außerordentliche Erträge	25
7.1.4 Außerordentliche Aufwendungen	25
7.1.5 Außerordentliches Ergebnis.....	25
7.1.6 Jahresergebnis	25
7.2 Finanzrechnung.....	25
7.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	28
7.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28
7.2.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	29
7.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit.....	29
7.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30
7.2.6 Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf.....	30
7.2.7 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	30
7.2.7.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit.....	30
7.2.7.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	30
7.2.8 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	31
7.2.9 Finanzmittelveränderung.....	31
7.2.10 Saldo der Ein- und Auszahlungen	31
7.2.11 Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen.....	31
7.2.12 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel zum 31.12.2020).....	31
7.3 Bilanz	31
7.3.1 Vermögens- und Finanzlage.....	31

7.3.1.1 Bilanz - Aktiva.....	31
7.3.1.1.1 Immaterielles Vermögen.....	32
7.3.1.1.2 Sachvermögen	32
7.3.1.1.3 Finanzvermögen	33
7.3.1.1.4 Liquide Mittel	33
7.3.1.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	33
7.3.2 Bilanz - Passiva	33
7.3.2.1 Nettoposition	34
7.3.2.1.1 Basis-Reinvermögen, Jahresergebnis	34
7.3.2.1.2 Sonderposten	34
7.3.2.2 Schulden	35
7.3.2.2.1 Geldschulden	35
7.3.2.2.2 Liquiditätskredite.....	35
7.3.2.3 Rückstellungen	35
7.3.2.3.1 Pensionsrückstellungen	35
7.3.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen.....	35
7.3.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	36
7.3.2.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	37
7.3.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung	37
7.3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	37
7.4 Anhang	37
7.4.1 Rechenschaftsbericht.....	37
7.4.2 Anlagenübersicht.....	38
7.4.3 Schuldenübersicht.....	39
7.4.4 Rückstellungsübersicht.....	39
7.4.5 Forderungsübersicht	40
7.4.6 Übertrag von Haushaltsermächtigungen.....	40
7.4.6.1 Ergebnishaushalt	41
7.4.6.2 Finanzhaushalt.....	41
7.4.7 Nebenrechnungen	41
7.4.8 Haushaltssicherungskonzept.....	42
8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	42
8.1 Fehlbetrag	42
8.2 Zusammenfassung	42
8.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts.....	42
9 Kennzahlen des Jahresabschlusses	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt.....	18
Tabelle 2: Finanzhaushalt	19
Tabelle 3: Ergebnisrechnung	20
Tabelle 4: Stellenplanentwicklung	23
Tabelle 5: Finanzrechnung.....	28
Tabelle 6: Aktiva	32
Tabelle 7: Passiva.....	34
Tabelle 8: Unter der Bilanz	37
Tabelle 9: Anlagenübersicht.....	38
Tabelle 10: Schuldenübersicht	39
Tabelle 11: Rückstellungen.....	40
Tabelle 12: Forderungsübersicht.....	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2020	21
Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2020	23
Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2020	28
Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2020	29
Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2020	29
Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2020	30
Abbildung 7: Aktiva 2020.....	32
Abbildung 8: Passiva 2020	34
Abbildung 9: Ertragsquoten	44
Abbildung 10: Aufwendungsintensitäten.....	44
Abbildung 11: Schulden und Investitionen	45
Abbildung 12: Analyse des Finanzmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	46
Abbildung 13: Liquidität.....	46

1 Übersicht der Prüfbemerkungen

Feststellung	Inhalt	Seite
Empfehlung	Überarbeitung der Inventarordnung	12
Empfehlung	Überarbeitung der Dienstanweisung für das Finanzwesen	12
Empfehlung	Vergabe von Bauleistungen mit einer hohen Anzahl von Lohnstunden	14
Empfehlung	Außerplanmäßiger Aufwand für eine Rückstellung zur Entsorgung von Altlasten im Baugebiet Heidenelke – Beschlussfassung erst nach Jahresabschluss	15
Beanstandung	Außerplanmäßige Auszahlung für die Einrichtung eines Vertretungsstützpunktes der Kindertagespflege – zeitlich und sachlich nicht unabweisbar	15
Beanstandung	Erlass einer Forderung ohne Berichterstattung an den Rat	16
Hinweis	Anpassung des Musters für die Ergebnisrechnung und Aufnahme der Ziff. 26 (Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO)	18
Hinweis	Außerplanmäßiger Aufwand zur Bildung einer Rückstellung zur Entsorgung von Altlasten unter falschem Konto gebucht	25
Hinweis	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahme	36
Empfehlung	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsarbeiten	36
Empfehlung	Übertrag von Haushaltsermächtigungen	41

2 Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
Ausführungserl.	Runderlass des MI vom 24.04.2017, Nieders. Ministerialblatt S. 566)
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung)
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SuE	Sozial- und Erziehungsdienst
TVöD	Tarifvertrag Öffentlicher Dienst
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

3 Allgemeine Vorbemerkungen

3.1 Prüfungsauftrag

Die Stadt Burgdorf hat gem. § 110 NKomVG ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Weiterhin ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen.

Die Stadt Burgdorf hat gem. § 112 NKomVG für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Gem. § 128 NKomVG ist nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Jahresabschluss mit Ergebnis- und Finanzrechnung, Bilanz sowie einem Anhang aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gem. § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt. Mit dem vorliegenden Schlussbericht berichtet das Rechnungsprüfungsamt gem. § 156 Abs. 3 NKomVG über das Ergebnis der Abschlussprüfung 2020.

3.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2020 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen und einem Nachtrag.
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Dem Anhang waren folgende Anlagen beigefügt:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Übersicht der in das nächste Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die weiteren, zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des NKomVG, der KomHKVO sowie der ergänzenden Richtlinien und örtlichen Regelungen geprüft.

Für die Prüfung wurden die Arbeitshilfen für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse der KGSt sowie die vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) herausgegebenen Prüfungsleitlinien und Arbeitshilfen herangezogen.

3.3 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 01.08.2021 bis 01.11.2021 geprüft. Der Schlussbericht vom 23.11.2021 wurde der Stadt mit Schreiben vom 23.11.2021 zugeleitet. Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren waren nicht abzustellen.

Der Stadtrat hat den Jahresabschluss 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG am 17.02.2022 beschlossen und die Entlastung erteilt.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 129 Abs. 2 NKomVG ist bestimmungsgemäß durch Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 10.03.2022 vorgenommen worden. Der Jahresabschluss mit Forderungsübersicht und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts lagen vom 14.03.2022 bis zum 22.03.2022 öffentlich aus.

3.4 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfbemerkungen werden in drei Kategorien unterschieden, die sich nach Wesentlichkeit und Charakter unterscheiden. Es handelt sich hierbei um

- Hinweise – Anregungen redaktioneller Art
- Empfehlungen – diese dienen der Einhaltung rechtmäßiger Umsetzung
- Beanstandungen – sollte behoben werden, um die Rechtmäßigkeit herzustellen.

Sofern im Rahmen der laufenden unterjährigen Prüfungen und Visakontrollen durch das Rechnungsprüfungsamt Feststellungen getroffen werden, werden diese durch das Rechnungsprüfungsamt mit den jeweiligen Fachbereichs- und/oder Abteilungsleitern bzw. den Sachbearbeitern erörtert und, soweit möglich, unverzüglich behoben. Hinweise wurden in der Regel aufgenommen und umgesetzt.

Nur bei wesentlichen Beanstandungen erfolgt in diesem Bericht eine Information über die Feststellungen.

3.5 Aufsichts- und Fachprüfungen

Der niedersächsische Landesrechnungshof hat im Rahmen der überörtlichen Kommunalprüfung im Jahr 2020 folgende Prüfungen durchgeführt:

3.5.1 Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände

Im 4. Quartal 2020 wurde eine Erhebung zum Prüfungsthema „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ als Online-Befragung durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Rat über die Mitteilungsvorlage M 2021 1752 zur Verfügung gestellt.

3.5.2 Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen

Im Zeitraum von 2017 bis 2020 führte der Landesrechnungshof in 15 Kommunen eine Prüfung hinsichtlich der Digitalisierung in allgemeinbildenden Schulen durch. Der Rat wurde über die Mitteilungsvorlage M 2022 0138 über das Ergebnis der Prüfung informiert.

4 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

4.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 110 Abs. 3 NKomVG war die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

Nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse wurden die Investitionsentscheidungen vom Rat beziehungsweise Verwaltungsausschuss oder dem Bürgermeister getroffen.

Bei der Prüfung ergaben sich keine für die Beurteilung als wesentlich zu betrachtende Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

4.1.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

4.1.2 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Die Kassenvorgänge und Belege der Stadt wurden entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung in einer dauerhaft angelegten Visakontrolle geprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfungen wurden die Bücher ordnungsgemäß geführt.

Beanstandungen im Rahmen der Visakontrolle wurden regelmäßig ausgeräumt.

Darüber hinaus erfolgte zuletzt am 06.08.2020 eine unvermutete Kassenprüfung.

4.1.3 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems der Finanzsoftware „H&H Pro Doppik“.

Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung, Jahresabschlussbuchungen und Anlagenbuchhaltung wurden ebenfalls mit diesem Buchführungssystem durchgeführt.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung kommunal (GoBKom) und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppischen Buchführung geführt worden.

4.1.4 Inventur

Die GoB werden nach herrschender Meinung auch auf den Grundsatz ordnungsgemäßer Inventur angewandt. Es herrscht der Grundsatz: keine Bilanz ohne Inventur.

Die Kommune nimmt gem. § 39 Abs. 1 KomHKVO die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, ihre Schulden und ihre Rückstellungen in der Regel durch eine körperliche Inventur bzw. eine Buchinventur auf und listet diese in der Bilanz auf.

Die geforderte mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme muss „zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres“ durchgeführt werden. Das Haushaltsjahr entspricht gem. § 112 Abs. 4

NKomVG dem Kalenderjahr, so dass grundsätzlich zum 31.12. eines jeden Jahres eine Inventur durchzuführen ist. Durch die Formulierung „zum“ ist zu erkennen, dass die Inventur nicht am Stichtag 31.12. durchgeführt werden muss, sondern dass Abweichungen möglich sind.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sieht § 40 KomHKVO Vereinfachungen für die Durchführung der Inventur vor. Gem. § 40 Abs. 1 KomHKVO kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschlusstag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Weiterhin kann auf die körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden, wenn durch ein Fortschreibungsverfahren gesichert ist, dass der Bestand zum Abschlusstag auch ohne körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (permanente Inventur). Die Stadt Burgdorf hat von diesen Inventurvereinfachungen Gebrauch gemacht.

Die letzte körperliche Bestandsaufnahme wurde in 2017 durchgeführt. Die Durchführung der Inventur ist alle fünf Jahre vorgesehen, so dass die nächste Inventur in 2022 durchzuführen ist.

Regelungen zur Erfassung der Vermögensgegenstände enthält die Inventarordnung der Stadt Burgdorf vom 05.05.2009.

Prüfbemerkung – Empfehlung

Die Inventarordnung vom 05.05.2009 bezieht sich noch auf die Nieders. Gemeindeordnung und die GemHKVO. Neben einer textlichen Überarbeitung ist auch eine Aktualisierung der für das Inventar verantwortlichen Personen angezeigt.

4.1.5 Richtlinien, Dienstanweisungen

Nach der KomHKVO sind für folgende Punkte örtliche Regelungen zu erlassen:

- Liquiditätssteuerung/ Geldanlagen
- Ausgestaltung der Buchführung
- Aufbewahrung von Unterlagen
- Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen
- Erledigung der Zahlungsabwicklung/ Umgang mit Zahlungsmitteln
- Ausgestaltung von Sicherheitsstandards

Die Stadt hat die notwendigen Regelungen erlassen. Sie regeln die im NKomVG bzw. in der KomHKVO selbst bestimmbaren Verfahrensabläufe und Sicherheitsstandards in ausreichendem Maße.

Prüfbemerkung - Empfehlung:

Die Dienstanweisung für das Finanzwesen ist vom 01.10.2012 und bezieht sich noch auf § 41 Abs. 1 GemHKVO (jetzt: § 43 Abs. 1 KomHKVO). Neben einigen redaktionellen Anpassungen durch die Verschiebung von einzelnen Paragraphen haben sich auch die Zuständigkeiten der Stadträte im Finanzwesen verändert.

In der Dienstanweisung sind noch keine Regelungen über den Einsatz von Geldkarte, Debitkarte und Kreditkarte sowie dem Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen (EPayment, PayPal) enthalten (§ 43 Abs. 2 Nr. 3. f) und g) KomHKVO). Außerdem fehlen Regelungen zur

Bearbeitung der Rechnungen über den Rechnungseingangsworkflow (REWF). Es wird daher empfohlen, die Dienstanweisung zu überarbeiten und entsprechend anzupassen.

4.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 128 NKomVG aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Der Bürgermeister hat am 27.12.2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt. Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden vollumfänglich beachtet.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Gemäß § 129 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Danach hätte der Jahresabschluss 2020 am 31.03.2021 vorliegen müssen. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss 2020 jedoch erst am 04.02.2022 und eine korrigierte Fassung am 12.05.2022 zugeleitet.

Anmerkung

Die verspätete Vorlage des Jahresabschlusses resultiert teilweise noch aus der Aufarbeitung der vorangegangenen Abschlüsse seit Umstellung von der Kameralistik auf die doppische Haushaltsführung. Ein weiterer Grund ist in der sofortigen Freistellung des ehemaligen verantwortlichen Hauptsachbearbeiters für die Anlagenbuchhaltung im Januar 2020 zu sehen (s. Anmerkungen im Prüfbericht 2019). Die dadurch entstehende Vakanz verbunden mit der Einarbeitung der neuen Stelleninhaber und der Neuorganisation der Stelle führten zu einer verzögerten Erstellung des Jahresabschlusses. Ein ordnungsgemäß erstellter Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit und Richtigkeit sind höher zu gewichten, als die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Frist.

4.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Weiterhin gibt § 28 Abs. 1 KomHKVO vor, dass dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Ausschreibung vorausgehen muss, wenn nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Gem. § 28 Abs. 2 KomHKVO erfolgt der Abschluss von den vorgenannten Verträgen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren. Die Beachtung der Vergabevorschriften dient dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren. Sofern die Vergabe nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist, erfolgt das Verfahren nach Richtlinien, die die Kommune festlegt.

Die Stadt hat zum 01.08.2020 unter Beteiligung des RPA die Dienstanweisung für das Vergabewesen (für Bauleistungen sowie Dienst- und Lieferleistungen) neu gefasst. Des Weiteren wurde zum 01.02.2021 eine Dienstanweisung für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen erstellt. Die Vorgaben aus § 28 Abs. 2 S. 2 KomHKVO sind somit erfüllt.

Die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung gehört nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG und § 3 der RPO im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zu den Pflichtaufgaben des RPA. Auftragsvergaben für Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sind ab einem Auftragswert von

5.000,00 €, freiberufliche Leistungen ab einem Wert von 1.000,00 € dem RPA unterjährig vor der Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen. Im Jahr 2020 wurden dem RPA **304** Vergaben mit einem Auftragsvolumen von rd. **13,2 Mio Euro** zur Prüfung vorgelegt. Bei Unklarheiten wurde die Fachabteilung um Stellungnahme und Aufklärung gebeten. Einige Aufträge konnten nicht vergeben werden bzw. mussten wiederholt ausgeschrieben werden, da keine Angebote abgegeben wurden oder diese kein wirtschaftliches Ergebnis aufwiesen. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen, da durch den Facharbeitermangel sowie die Rohstoff- und Materialverknappung die Handwerksbetriebe keine oder nur geringe Kapazitäten haben. Insbesondere bei Bauarbeiten in Schulen, die nur außerhalb des regulären Schulbetriebs durchgeführt werden können, ist zu beobachten, dass einige Firmen sehr hohe Preise für ihre Leistungen fordern.

Das MW hat am 03.04.2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen die NWertVO erlassen. Die Wertgrenzen für Bauleistungen sowie Dienst- und Lieferleistungen wurden für einen begrenzten Zeitraum erheblich erhöht und die Regelungen des Vergaberechts für die öffentlichen Auftraggeber vereinfacht. Bauleistungen konnten bis 31.03.2021 bis zu einer Auftragssumme von 1 Mio. Euro im Rahmen einer freihändigen Vergabe und bis 3 Mio Euro im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb beauftragt werden. Bei Dienst- und Lieferleistungen bis 214.000,00 € (EU-Schwellenwert) konnte die Verfahrenswahl frei gewählt werden. Besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnten bis 214.000,00 € direkt vergeben werden. Die Stadt Burgdorf hat von der Möglichkeit der vereinfachten Vergaberegulungen Gebrauch gemacht.

Trotz Anwendung der erhöhten Wertgrenzen wurden die sich aus § 28 KomHKVO ergebenden haushaltsrechtlichen Vorschriften und die allgemeinen Vergabegrundsätze bis auf wenige begründete Ausnahmefälle beachtet.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Vergabeprüfungen ist festzustellen, dass die Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen im Berichtsjahr grundsätzlich Beachtung finden.

Prüfbemerkung – Empfehlung:

Bei der Sanierung des Daches der Villa Mercedes wurden bei Auftragserteilung und den ersten zwei Nachträgen u.a. Leistungen über 280 Lohnstunden vergeben. Es wurde ein dritter Nachtrag vorgelegt, welcher die Beauftragung von weiteren 450 Lohnstunden beinhaltete. Dem dritten Nachtrag konnte das RPA nicht folgen.

Gem. § 4 Abs. 1 VOB/A sind Bauleistungen so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag). Dies kann nach Nr. 1 unter Vereinbarung von Einheitspreisen oder nach Nr. 2 einer Pauschalsumme erfolgen, wenn die Leistung genau bestimmt ist und mit Änderungen nicht zu rechnen ist. Gem. § 4 Abs. 2 VOB/A können Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, im Stundenlohn vergeben werden. Die Abrechnung nach Lohnstunden stellt eine Ausnahme dar, da Stundenlohnarbeiten nicht kontinuierlich überwacht werden können und daher in der Regel zu einem höheren Abrechnungsergebnis führen. Diese Ausnahme liegt bei insgesamt 730 Lohnstunden nicht vor. Die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit ist in diesem Fall gefährdet.

Seitens des RPA wird daher darauf hingewiesen, dass Bauaufträge einschließlich der Nachtragsvereinbarungen möglichst mit Einheitspreisen für die jeweiligen Teilleistungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB /A oder einer Pauschalsumme gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A vergeben werden und die Abrechnungen nach Lohnstunden nur im Ausnahmefall erfolgen soll.

4.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsjahr 2020 wurden insgesamt über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 249.218,83 € sowie Auszahlungen in Höhe von 6.129,20 € notwendig.

Davon entfallen 240.000,00 € außerplanmäßige Aufwendungen, welche zur Bildung einer Rückstellung zur Entsorgung von Altlasten im Baugebiet "Heidenelke" erforderlich geworden sind (s. Prüfbemerkung).

Außerdem wurden bereits durch den Rat außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 60.000,00 € im Rahmen des Digitalpakts bewilligt. Weiterhin hat der Verwaltungsausschuss mit einer Eilentscheidung im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms der Schulen zur Beschaffung von mobilen Endgeräten für die Teilnahme am digital gestützten Unterricht einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 169.631,00 € zugestimmt.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, soweit sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Diese Unabweisbarkeit war in den meisten Fällen nachvollziehbar begründet. (s. Prüfbemerkung).

Die Deckung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen erfolgten, war im aktuellen Haushaltsjahr sicherzustellen. Dies war in allen Fällen sichergestellt.

Der Genehmigungsvorbehalt durch den Bürgermeister (bei unerheblicher Bedeutung) bzw. des Rats (bei nicht nur unerheblicher Bedeutung) wurde in den meisten Fällen beachtet.

Prüfbemerkung - Empfehlung:

Für die Entsorgung von Altlasten im Baugebiet "Heidenelke" musste im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 eine Rückstellung gebildet werden, für die außerplanmäßiger Aufwand in Höhe von 240.000,00 € entstanden ist. Dieser außerplanmäßige Aufwand bedarf lt. S. 85 des Rechenschaftsberichtes noch der Zustimmung des Rates.

*Gem. § 85 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG beschließt **ausschließlich** der Rat als oberstes Organ über außerplanmäßige Aufwendungen.*¹

*Lediglich in Fällen von **unerheblicher** Bedeutung entscheidet der Bürgermeister gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG über außerplanmäßige Aufwendungen Als **unerheblich** gelten gem. § 6 der Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 außerplanmäßige Aufwendungen sofern je Produktkonto 10.000,00 € nicht überschritten werden. Diese Fälle bedürfen nicht der Zustimmung des Rates, sind jedoch mit der Vorlage des Jahresabschlusses bekanntzugeben.*²

Hier wurde jedoch eine Rückstellung in Höhe von 240.000,00 € gebildet und es entstand ein außerplanmäßiger Aufwand in gleicher Höhe. Die Wertgrenze für unerhebliche Aufwendungen aus § 6 der Haushaltssatzung wurde somit um 230.000,00 € überschritten. Somit hätte hier i.S. d. § 85 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG bereits ein Ratsbeschluss herbeigeführt werden müssen.

*Von einer Beanstandung wird abgesehen, da die Fachabteilung gem. § 123 Abs. 2 NKomVG die **Verpflichtung** für die Bildung der Rückstellung hatte und die Beschlussfassung durch den Rat rein deklaratorisch erforderlich gewesen wäre.*

Künftig sollte allerdings darauf geachtet werden, dass für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen, die die Wertgrenze für unerhebliche Aufwendungen übersteigen, ein Ratsbeschluss einzuholen ist.

¹ Vgl. Thiele, R., NKomVG, 2017, S. 160 § 58, Rn. 17.

² Vgl. Thiele, R., NKomVG, 2017, S. 397 § 117, Rn. 5

Prüfbemerkung - Beanstandung:

Nicht nachvollziehbar ist die **zeitliche** und **sachliche** Unabweisbarkeit für Auszahlungen in Höhe von 726,60 € für die Beschaffung von fünf Schaumstoff-Kinderbetten im Dezember 2020 zur Erstausrüstung eines Vertretungsstützpunktes der Kindertagespflege. Haushaltsmittel waren für 2021 eingestellt, so dass eine Beschaffung im Jahr 2021 hätte erfolgen können. Der Vertretungsstützpunkt wird nach derzeitigem Kenntnisstand erst im 2. Halbjahr 2022 seinen Betrieb aufnehmen können. Eine zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit war daher im Dezember 2020 nicht gegeben.

4.5 Stundung, Niederschlagung und Erlass; Behandlung von Kleinbeträgen

Im Haushaltsjahr 2020 wurden Ansprüche in einer Gesamthöhe von 277.833,04 € gestundet. In keinem Fall gefährdete die Stundung die Verwirklichung des Anspruchs. In allen Fällen war die Stundung zulässig, da die Einziehung eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeutet hätte. Die Ansprüche wurden im Rahmen der Stundung in der Regel verzinst. Die Höhe der Verzinsung war dabei angemessen.

Die Stadt schlug Ansprüche nieder. In allen Fällen stand fest, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs lagen.

Soweit die Stadt auf Ansprüche im Rahmen des Erlasses verzichtete, hätte die Einziehung eine besondere Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeutet.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurden aufgrund von Ratsbeschlüssen z. B. Kita-Gebühren und Nutzungsentgelte der Sportvereine für die Sporthallen erlassen.

Prüfbemerkung - Beanstandung:

Der StadthausGmbH wurden aufgrund der aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erwartenden Einnahmeausfälle 50 % der Pachtzahlungen für das Stadthaus erlassen. Gem. der Dienstweisung für das Finanzwesen dürfen Ansprüche auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihr Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den/die Schuldner*in eine besondere Härte bedeuten würde. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Erlass bewegte sich im Rahmen der vom Rat beschlossenen Wertgrenze, so dass die Entscheidung dem Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung oblag. Es wurde jedoch versäumt, den Rat im Rahmen des unterjährigen Controlling-Berichtswesen über den Erlass zu informieren.

Bei der Ausbuchung von Kleinbeträgen wurde ausreichend berücksichtigt, dass die Einziehung der Beträge keinen Erfolg haben wird, oder dass die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag standen.

5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

5.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung

In seiner Sitzung am 13.12.2018 hat der Rat der Stadt die Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen. Der Vorlagetermin für das Jahr 2020 nach § 114 Abs. 1 NKomVG zum 30.11.2019 wurde somit eingehalten. In den Vorjahren erfolgte die Vorlage allerdings nicht fristgerecht.

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile. Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 25.01.2019 von der Kommunalaufsichtsbehörde der Region

Hannover unter dem Aktenzeichen 151421/1 (2) erteilt. Die Veröffentlichung der Haushaltsatzung erfolgte in der Ausgabe Nr. 5/2019 des Gemeinsamen Amtsblattes für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 07.02.2019.

In der Haushaltssatzung sind im Ergebnishaushalt folgende Beträge ausgewiesen:

- Ordentliche Erträge mit 70.401.000 €
- Ordentliche Aufwendungen mit: 79.450.100 €
- Außerordentliche Erträge mit: 1.504.000 €
- Außerordentliche Aufwendungen mit: 0 €

Im Finanzhaushalt ist ein Fehlbetrag in Höhe von 8.107.500 € vorgesehen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Gesamtbetrag Einzahlungen: 91.683.700 €
- Gesamtbetrag Auszahlungen: 99.791.200 €

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 18.658.900,00 € festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 58.975.000,00 € veranschlagt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

Die Hebesätze für Gewerbe- und Grundsteuern werden über die Hebesatzsatzung abgebildet.

Am 28.05.2020 hat der Rat der Stadt Burgdorf die erste Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde von der Kommunalaufsicht der Region Hannover am 23.07.2020 unter dem Aktenzeichen 01.06 151421 (2) erteilt. Die Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung erfolgte in der Ausgabe Nr. 31/2020 des Gemeinsamen Amtsblattes für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 06.08.2020.

Die Nachtragshaushaltssatzung sieht im Ergebnishaushalt folgende Beträge vor:

- Ordentliche Erträge mit 67.820.700 €
- Ordentliche Aufwendungen mit: 81.444.400 €
- Außerordentliche Erträge mit: 2.050.000 €
- Außerordentliche Aufwendungen mit: 0 €

Der Fehlbetrag im Finanzhaushalt in Höhe von 12.152.900 € setzt sich nunmehr zusammen aus:

- Gesamtbetrag Einzahlungen 87.861.400 €
- Gesamtbetrag Auszahlungen 100.014.300 €

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 16.112.200 € festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 66.987.00 € veranschlagt. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 10.000.000 € festgesetzt.

5.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan

Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan wurden entsprechend den Regelungen der §§ 113 NKomVG und 1 KomHKVO aufgestellt. Es wurden die mit dem Ausführungserl. verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet. Soweit die Mindestinhalte eingehalten werden, sind geringfügige Abweichungen von den Mustern möglich.

Nach den Ansätzen des 1. Nachtragshaushalt reichte die Ertrags-/Finanzkraft der Stadt nach den Plan-Ansätzen in Anbetracht der nicht auskömmlichen Erträge nicht aus, um die Aufwendungen zu finanzieren. Der in § 110 Abs. 4 NKomVG vorgesehene Haushaltsausgleich wird demnach nicht erreicht. Auch in den Folgejahren wird der Haushaltsausgleich in der Planung nicht erreicht, so dass die Ausgleichsfiktion aus § 110 Abs. 5 NKomVG nicht erfüllt werden kann.

Prüfbemerkung - Hinweis:

In der Übersicht für den Ergebnishaushalt ist künftig die Ziffer 26 aufzunehmen (Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO). Dies war bisher nicht erforderlich, da kein Fehlbetrag aus Vorjahren bestand.

6 Ausführung des Haushaltsplans

6.1 Planvergleich

6.1.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt werden gem. § 2 KomHKVO die ordentlichen und außerordentlichen Erträge sowie die ordentlichen und außerordentlichen Erträge nachgewiesen. Die Gliederungsvorschriften wurden beachtet.

Ergebnishaushalt in Euro			
	Plan	Ausführung	Differenz
Ordentliche Erträge	67.820.700,00	68.818.890,13	998.190,13
Ordentliche Aufwendungen	81.444.400,00	75.591.675,06	-5.852.724,94
Ordentliches Ergebnis	-13.623.700,00	-6.772.784,93	6.850.915,07
Außerordentliche Erträge	2.050.000,00	1.722.642,72	-327.357,28
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	12.800,01	12.800,01
Außerordentliches Ergebnis	2.050.000,00	1.709.842,71	-340.157,29
Jahresergebnis	-11.573.700,00	-5.062.942,22	6.510.757,78

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

Aus dem Vorjahr standen Aufwandsermächtigungen in Höhe von 1.057.023,62 € zur Verfügung.

6.1.2 Finanzhaushalt

In den Finanzhaushalt werden nach § 3 KomHKVO die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit aufgenommen.

Finanzhaushalt			
	Plan	Ausführung	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.244.700,00	66.018.723,14	774.023,14
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75.098.400,00	67.502.735,23	-7.595.664,77
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.853.700,00	-1.484.012,09	8.369.687,91
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.739.700,00	3.376.546,63	-1.363.153,37
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.851.900,00	14.588.558,94	-6.263.341,06
Saldo aus Investitionstätigkeit	-16.112.200,00	-11.212.012,31	4.900.187,69
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	-25.965.900,00	-12.696.024,40	13.269.875,60

Finanzhaushalt			
	Plan	Ausführung	Differenz
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	17.877.000,00	0,00	-17.877.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.064.000,00	1.672.800,85	-2.391.199,15
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	13.813.000,00	-1.672.800,85	-15.485.800,85
Finanzmittelbestand	-12.152.900,00	-14.368.825,25	2.215.925,25

Tabelle 2: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen noch Einzahlungsermächtigungen in Höhe von 15.510,29 € und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 18.954.993,39 € zur Verfügung.

6.1.3 Teilhaushalte/Budgets

Der Haushaltsplan wurde gem. § 4 Abs. 1 KomHKVO nach den Bedürfnissen der Kommune in Teilhaushalte gegliedert. Dabei wurden 9 Teilhaushalte gebildet. Jeder Teilhaushalt sowie die zugeordneten Einrichtungen wurden gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO durch Haushaltsvermerk zu einem Deckungskreis bzw. einer Bewirtschaftungseinheit (Budget) erklärt. Die beschlossenen Deckungsregelungen wurden bei der Inanspruchnahme eingehalten.

6.2 Vorläufige Haushaltsführung

Durch den Erlass eines Doppelhaushalts für die Jahre 2019/2020 konnte die Stadt eine vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2020 vermeiden.

6.3 Liquiditätskredite

Die Stadt nahm im Berichtszeitraum Liquiditätskredite in Anspruch. Zum Jahresbeginn betrug der Stand der Liquiditätskredite 0,00 €. Im Zeitraum vom 28.07. bis 29.09.2020 erfolgte die Aufnahme eines Liquiditätskredits in Höhe von 2.000.000,00 €. Des Weiteren wurde am 14.12.2020 ein Liquiditätskredit in Höhe von 10.000.000,00 € aufgenommen, welcher auch am Stichtag 31.12.2020 bestand und erst im Jahr 2021 durch einen Investitionskredit abgelöst wurde. Insgesamt stieg das Volumen an Liquiditätskredite von 0 € auf 10.000.000 € an.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung entspricht der in § 52 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung wurde gem. § 2 KomHKVO vorgenommen. Das für die Ergebnisrechnung vorgeschriebene Muster 11 des Ausführungserl. fand Anwendung.

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+) / weniger (-)
Ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	32.933.643,24	30.899.000,00	32.823.246,40	1.924.246,40
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.542.411,08	21.186.400,00	20.465.278,21	-721.121,79
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	1.923.366,97	1.845.800,00	1.910.196,90	64.396,90

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+) / weniger (-)
4. sonstige Transfererträge	1.288.076,45	918.000,00	838.744,90	-79.255,10
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	7.418.196,38	7.268.000,00	7.072.979,79	-195.020,21
6. privatrechtliche Entgelte	821.134,00	612.300,00	626.158,42	13.858,42
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.402.889,92	3.347.700,00	2.655.866,78	-691.833,22
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	192.429,62	79.800,00	87.099,87	7.299,87
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	157.848,84	158.000,00	126.186,41	-31.813,59
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige ordentliche Erträge	1.935.261,63	1.505.700,00	2.213.132,45	707.432,45
12. = Summe ordentliche Erträge	70.615.258,13	67.820.700,00	68.818.890,13	998.190,13
Ordentliche Aufwendungen				
13. Personalaufwendungen	26.245.815,87	28.395.100,00	26.595.495,33	-1.799.604,67
14. Versorgungsaufwendungen	783,08	900,00	798,11	-101,89
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.915.027,39	16.105.000,00	13.497.618,31	-2.607.381,69
16. Abschreibungen	5.781.119,85	5.550.000,00	6.375.350,46	825.350,46
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	681.276,80	1.734.000,00	820.100,00	-913.900,00
18. Transferaufwendungen	26.224.732,16	28.271.400,00	26.628.158,67	-1.643.241,33
19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.091.700,13	2.301.900,00	1.899.920,79	-401.979,21
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	72.940.455,28	82.358.300,00	75.817.441,67	-6.540.858,33
21. Ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	-2.325.197,15	-14.537.600,00	-6.998.551,54	7.539.048,46
22. Außerordentliche Erträge	796.720,65	2.050.000,00	1.722.642,72	-327.357,28
23. Außerordentliche Aufwendungen	44.956,53	0,00	12.800,01	12.800,01
24. Außerordentliches Ergebnis	751.764,12	2.050.000,00	1.709.842,71	-340.157,29
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	-1.573.433,03	-12.487.600,00	-5.288.708,83	7.198.891,17

Tabelle 3: Ergebnisrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

7.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2020 stellen sich wie folgt dar:

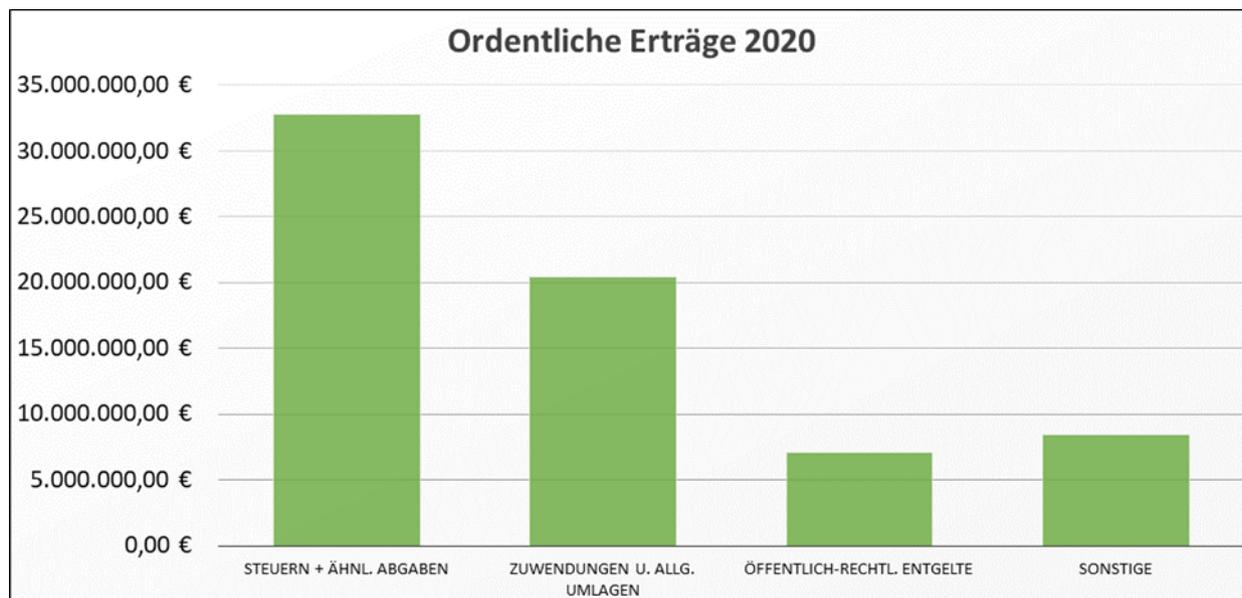


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2020

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen. Im 1. Nachtragshaushalt wurde im Ergebnis mit Erträgen in Höhe von 67.820.700,00 € geplant. Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit 68.818.890,13 € ab. Es konnten somit insgesamt 998.190,13 € Mehrerträge vom Plan zum Ist erzielt werden.

7.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Finanzvorfälle wurden entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen erfasst. Die Steuererträge sind im Vergleich zum Vorjahr trotz der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie um 1.924.246,40 € höher ausgefallen, als im Plan veranschlagt. Hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Erträge auch in Folgejahren in dieser Höhe anfallen, da der Mehrertrag überwiegend aus Nachzahlungen von Gewerbesteuern aus Vorjahren resultiert.

7.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden zutreffend als Ertrag gebucht. Sie fallen um 721.121,79 € geringer aus, als im Plan vorgesehen. Im Anhang wird erläutert, dass es sich hier im Wesentlichen um Mindererträge in den Bereichen sonstige Leistungen der Kinder- / Jugend- / Familienhilfe handelt.

Umlagen wurden nicht erhoben.

7.1.1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

7.1.1.4 Sonstige Transfererträge

Die in der Stadt anfallenden Transfererträge sind zutreffend ausgewiesen.

7.1.1.5 Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Bei den Verwaltungsgebühren haben sich Mehrerträge in Höhe von 149.709,70 € ergeben, die im Wesentlichen der Bauordnung zuzuordnen sind. Bei den Benutzungsgebühren sind Mindererträge in Höhe von 344.729,91 € zu verzeichnen, die u.a. den Flüchtlingsunterkünften (-112 T€), der Abwasserbeseitigung (-76 T€) zuzurechnen sind.

7.1.1.6 Privatrechtliche Entgelte

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

7.1.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die im Haushaltsjahr ausgewiesenen Kostenerstattungen und Kostenumlagen wurden vollständig und korrekt ermittelt. Der Ansatz wurde um 691.833,22 € unterschritten. Dieser Minderertrag resultiert im Wesentlichen um Erstattungen im Bereich der sozialen Hilfen. Hier stehen geringere Sozialtransferaufwendungen entgegen.

7.1.1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Zinserträge wurden in voller Höhe und die Gewinnanteile aus Verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden korrekt der zugehörigen Kontenart zugeordnet. Der Ertrag liegt im Ergebnis 7.299,87 € über dem Plan. Zinserträge über dem Plan konnten u.a. für die Verzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen erzielt werden.

Außerdem konnten Zinserträge in Höhe von insgesamt 14.685,00 € (Ansatz: 1.000,00 €) für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten verbucht werden. Auf den Liquiditätskredit in Höhe von 2.000.000,00 € im Zeitraum vom 28.07.-29.09.2020 entfallen Erträge als Negativzinsen in Höhe von 1.085,00 €. Für den Liquiditätskredit in Höhe von 10.000.000,00 € im Zeitraum vom 14.12.2020 – 26.02.2021 konnten Negativzinsen in Höhe von 13.600,00 € als Ertrag erzielt werden. Mit steigenden Zinsen auf dem Finanzmarkt werden Liquiditätskredite künftig nicht mehr zu einem Mehrertrag führen. Mindererträge in Höhe von 41.881,68 € wurden bei den Erträgen aus Gewinnanteilen verzeichnet.

7.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen sind eine Gegenposition zu den Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen. Sie dienen somit dem Ausgleich dieser Aufwendungen, die die Kommune für sich selbst erbracht hat. Damit wird eine Verminderung des Jahresergebnisses durch solche Tätigkeiten vermieden.

Die Stadt hat für selbst hergestellte Vermögensgegenstände Eigenleistungen in Höhe von 126.186,41 € aktiviert. Im Plan waren ursprünglich 158.000,00 € vorgesehen. Der Wert ist zutreffend in der Ergebnisrechnung als Ertrag dargestellt.

7.1.1.10 Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen wurden im Plan und im Ergebnis nicht verzeichnet.

7.1.1.11 Sonstige ordentliche Erträge

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

7.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2020 stellen sich wie folgt dar:



Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2020

Die ordentlichen Aufwendungen sind im Vergleich vom Ergebnis zu den Haushaltsansätzen aus dem 1. Nachtrag von 81.444.400,00 € um 5.582.724,94 € auf 75.591.675,06 € gesunken.

7.1.2.1 Aufwendungen für aktives Personal

7.1.2.1.1 Stellenplan

Die Entwicklung der Stellen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Stellenplanentwicklung			
	Haushaltsjahr		
	2019 (nachrichtlich)	2020	2021 (nachrichtlich)
1. Planstellen Beamte	39,00	40,00	42,00
davon Beamte auf Probe	3	3	3
davon Leerstellen	0	0	1
2. Beschäftigte mit Vertrag (TVöD)	455,50	462,50	489,75
davon Altersteilzeit	5	6	7
davon Kita-Beschäftigte (nur SuE)	158	161	165
davon Leerstellen	2	2	2
Summe Gesamtzahl Planstellen/Stellen	494,5	502,5	531,75
Veränderung gegenüber Vorjahr		+8	+29,25

Tabelle 4: Stellenplanentwicklung (Stand: 01.12. des HH-Jahres)

7.1.2.1.2 Personalaufwand

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die

soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Grundsätzlich werden die Beträge brutto erfasst. Die Personalaufwendungen liegen mit 26.595.495,33 € im Ergebnis um 1.799.604,67 € unter der Haushaltsplanung.

7.1.2.2 Aufwendungen für Versorgung

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen. Außerdem sind evtl. Sachaufwendungen für Pensionäre oder ehemals Beschäftigte und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in Betracht zu ziehen.

7.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es handelt sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um Aufwendungen, die mit Ressourcenverbrauch einhergehen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie das Vergaberecht wurden in der Regel beachtet. Die Zuordnung der Aufwendungen erfolgte zutreffend.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf die kommunale Nettoposition.

Diese Abgrenzung wurde getroffen.

Im Plan wurden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 16.105.000,00 € angesetzt. Im Ergebnis des Haushaltsjahres wurde dieser Ansatz um 2.607.381,69 € unterschritten, so dass Aufwendungen in Höhe von 13.497.618,31 € getätigt wurden.

7.1.2.4 Abschreibungen

Die Abschreibungen entsprechen den Werten aus der Anlagenbuchhaltung. Die Abschreibungssätze sind nach § 47 KomHKVO gebildet worden und entsprechen der Abschreibungstabelle aus dem Ausführungserl. Die Abschreibungen auf das immaterielle Vermögen und Sachvermögen liegen im Ergebnis um 343.493,00 € höher als im Haushaltsansatz veranschlagt. Die Abschreibungen auf das Finanzvermögen übersteigen den Ansatz im Ergebnis um 481.857,46 €. Bei diesen Abschreibungen handelt es sich überwiegend um Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit. Insgesamt erhöhten sich die Abschreibungen somit von 5.550.000,00 € im Plan auf 6.375.350,46 €.

7.1.2.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind u.a. Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und auf Grund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlende Zinsen zu erfassen.

Entsprechende Aufwendungen fielen in Höhe von 594.333,39 € an. Der Ansatz sah Aufwendungen für Zinsen in Höhe von 820.100,00 € vor. Die Minderaufwendungen betragen somit 225.766,61 €. Für die Zukunft ist mit höheren Darlehensaufnahmen und steigenden Zinsen mit höheren Aufwendungen zu rechnen.

7.1.2.6 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Leistungen an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung. Im Jahr 2020 betragen diese im Ergebnis 26.628.158,67 €. Der Haushaltsansatz sah Aufwendungen in Höhe von 28.271.400,00 € vor. Der Minderaufwand in Höhe von 1.643.241,33 € setzt sich aus geringen Zuweisungen und Zuwendungen bei den Tageseinrichtungen für Kinder und Transferleistungen an die Wirtschaftsbetriebe aufgrund der COVID-19-bedingten Schließung der Einrichtungen sowie geringeren Sozialtransferaufwendungen zusammen.

7.1.2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

Die ausgewiesenen sonstigen ordentlichen Aufwendungen standen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Stadt. Bei der stichprobenmäßigen Prüfung einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten. Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen. Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die die Stadt Steuerschuldner ist. Die eingetretenen Wertveränderungen von Vermögensgegenständen wurden zutreffend als sonstige ordentliche Aufwendungen ausgewiesen.

7.1.3 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge setzten sich insbesondere Vermögensveräußerungen in Höhe von 1.682.858,44 € zusammen.

7.1.4 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 12.800,01 € entstanden durch Aufwendungen aus außerplanmäßigen Abschreibungen. Außerplanmäßige Aufwendungen werden erforderlich, wenn Vermögensgegenstände vor Ablauf ihrer planmäßigen Nutzungsdauer eine andauernde Wertminderung erfahren.

Prüfbemerkung - Hinweis

Eine weitere außerordentliche Aufwendung stellt die Entsorgung von Altlasten im Baugebiet „Heidenelke“ dar, für die die Bildung einer Rückstellung erforderlich wurde. Dieser Aufwand wurde direkt auf einem ordentlichen Aufwandskonto gebucht und wird daher nicht in der Ergebnisrechnung unter den außerordentlichen Aufwendungen ausgewiesen.

Es handelt sich bei der Rückstellung um einen außergewöhnlichen Aufwand, welcher unvorhergesehen entstanden ist und es ist nicht anzunehmen, dass dieser Aufwand häufig oder regelmäßig wiederkehrt. Daher hätte lt. den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen eine Buchung unter dem Konto 511 erfolgen müssen. Künftig ist darauf zu achten, dass außerordentliche Aufwendungen entsprechend des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmens gebucht werden, damit diese in der Ergebnisrechnung auch ausgewiesen werden.

7.1.5 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 1.709.842,71 €.

7.1.6 Jahresergebnis

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (-6.772.784,93 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (1.709.842,71 €) wird mit -5.062.942,22 € ausgewiesen.

Im Hinblick auf die intergenerative bzw. interperiodische Gerechtigkeit ist die Wirkung des erzielten Jahresfehlbetrags im Anhang und im Rechenschaftsbericht ausreichend dargestellt worden.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung entspricht der in § 53 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung entspricht § 3 Nr. 1 bis 11 KomHKVO. Die Finanzrechnung weist alle im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen aus.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis Vorjahr	Ansätze Haushaltsjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Plan-Ist-Vergleich
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	32.788.050,46	30.414.000,00	32.602.139,69	2.188.139,69
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.062.278,47	21.186.400,00	20.889.466,90	-296.933,10
3. Sonstige Transfereinzahlungen	960.114,26	918.000,00	700.545,48	-217.454,52
4. Öffentlich-rechtliche Entgelte	7.327.473,09	7.268.000,00	6.781.573,38	-486.426,62
5. Privatrechtliche Entgelte	544.098,23	612.300,00	465.210,20	-147.089,80
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.493.374,67	3.347.700,00	2.803.463,69	-544.236,31
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	187.916,68	76.800,00	63.991,32	-12.808,68
8. Einzahlung aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	302.424,28	196.700,00	212.398,93	15.698,93
9. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.752.338,56	1.421.500,00	1.499.933,55	78.433,55
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.418.068,70	65.441.400,00	66.018.723,14	577.323,14
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Personalauszahlungen	24.101.777,66	27.599.100,00	25.439.774,92	-2.159.325,08
12. Versorgungsauszahlungen	783,08	900,00	798,11	-101,89
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	11.871.824,03	16.105.000,00	13.071.731,12	-3.033.268,88
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	701.341,53	820.100,00	594.551,73	-225.548,27
15. Transferauszahlungen	26.121.280,75	28.271.400,00	26.608.549,70	-1.662.850,30
16. Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.119.821,54	2.301.900,00	1.787.329,65	-514.570,35
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.916.828,59	75.098.400,00	67.502.735,23	-7.595.664,77
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.501.240,11	-9.657.000,00	-1.484.012,09	8.172.987,91
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	1.184.189,01	913.600,00	275.302,13	-638.297,87
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	952.251,02	678.400,00	595.007,71	-83.392,29

Finanzrechnung				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis Vorjahr	Ansätze Haushaltsjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Plan-Ist-Vergleich
21. Veräußerung von Sachvermögen	1.368.803,01	3.130.000,00	2.473.439,97	-656.560,03
22. Finanzvermögensanlagen	11.700,00	0,00	11.700,00	11.700,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit	27.289,27	17.700,00	21.096,82	3.396,82
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.544.232,31	4.739.700,00	3.376.546,63	-1.363.153,37
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.433.397,54	3.926.000,00	4.898.797,56	972.797,56
26. Baumaßnahmen	8.093.685,75	14.288.000,00	7.104.646,83	-7.183.353,17
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	2.060.129,94	1.700.900,00	1.781.576,59	80.676,59
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	624.863,42	345.000,00	629.032,26	284.032,26
29. Aktivierbare Zuwendungen	6.551,98	592.000,00	174.505,70	-417.494,30
30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	14.218.628,63	20.851.900,00	14.588.558,94	-6.263.341,06
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.674.396,32	-16.112.200,00	-11.212.012,31	4.900.187,69
33. Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-8.173.156,21	-25.769.200,00	-12.696.024,40	13.073.175,60
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	14.102.887,74	17.877.000,00	-17.877.000,00	-35.754.000,00
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	6.409.276,22	4.064.000,00	1.672.800,85	-2.391.199,15
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	7.693.611,52	13.813.000,00	-19.549.800,85	-33.362.800,85
37. Finanzmittelveränderung	-479.544,69	-11.956.200,00	-32.245.825,25	-20.289.625,25
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	27.781.445,44	0,00	35.419.049,52	
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	27.673.381,03	0,00	25.204.123,16	
40. Saldo aus 38. haushaltsunwirksame Vorgängen	108.064,41	0,00	10.214.926,36	

Finanzrechnung				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis Vorjahr	Ansätze Haushaltsjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Plan-Ist-Vergleich
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	10.806.659,90	0,00	10.435.179,62	
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln	10.435.179,62	-8.107.500,00	6.281.280,73	

Tabelle 5: Finanzrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

7.2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2020 zeigen folgende Verteilung:

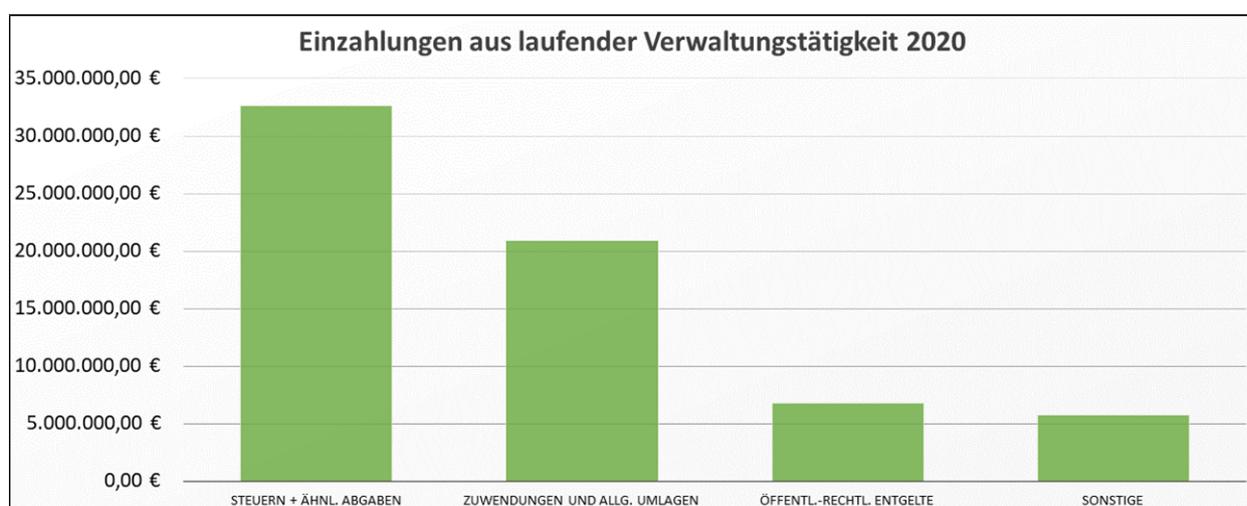


Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2020

7.2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2020 zeigen folgende Verteilung:

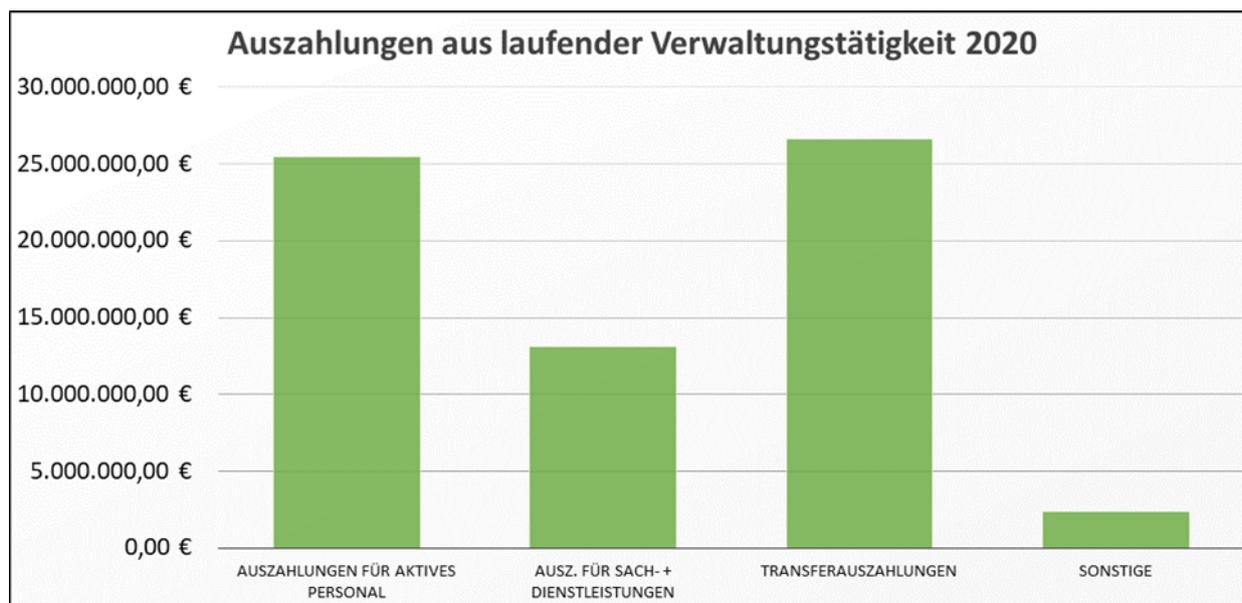


Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2020

7.2.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres -1.484.012,09 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Damit müssen laufende Auszahlungen durch Veräußerung von Vermögen, Verzicht auf Investitionen, durch Aufnahme Liquiditätskrediten oder durch Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven finanziert werden.

7.2.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2020 verteilen sich wie folgt:

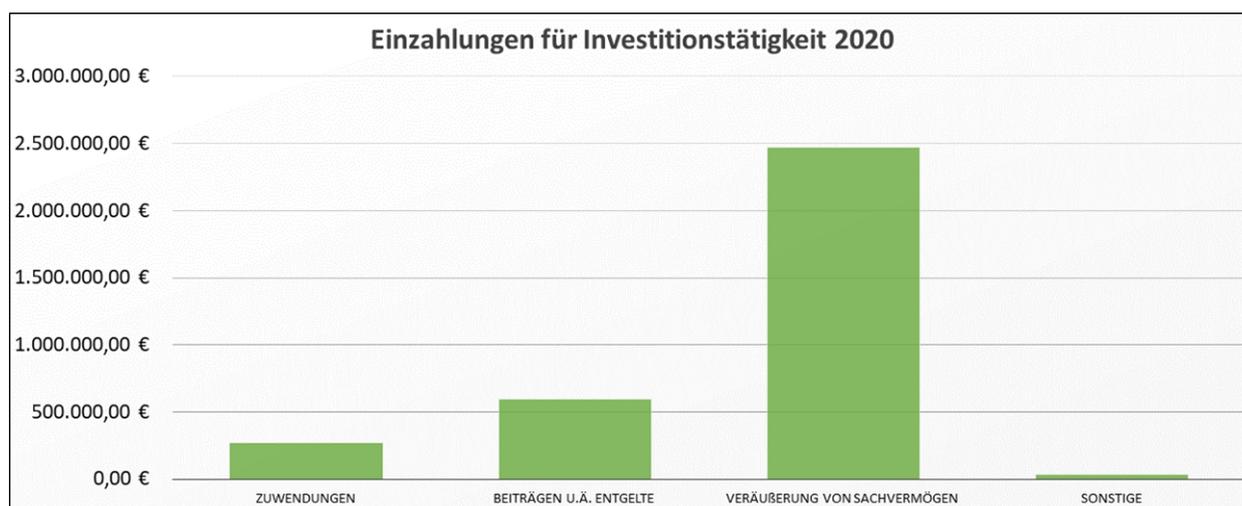


Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2020

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

Die Einzahlungen waren grundsätzlich ordnungsgemäß entsprechend § 38 Abs. 4 KomHKVO belegt.

7.2.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 14.588.558,94 € gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2020 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2020

Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen (zuzüglich eventueller aktivierter Eigenleistungen) wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt. Hierbei ergaben sich keine Differenzen.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit schließt mit -11.212.012,31 €.

7.2.6 Finanzmittelüberschuss/-fehlbedarf

Insgesamt ergibt sich aus den Salden aus laufender Verwaltungs- und Investitionstätigkeit ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe -12.696.024,40 €.

7.2.7 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

7.2.7.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2020 war die Aufnahme eines Investitionsdarlehens in Höhe von 17.877.000,00 € geplant. Die Kreditermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen. Zur Sicherung der Aufgaben erfolgte zunächst die Aufnahme eines Liquiditätskredites in Höhe von 10.000.000,00 €.

7.2.7.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit waren 2020 mit 1.672.800,85 € ausgewiesen.

7.2.8 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit für Investitionen führen zu einem negativen Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2020 in Höhe von -1.672.800,85 €. Der negative Saldo zeigt hierbei einen höheren Tilgungsbeitrag gegenüber einer geringeren Neuverschuldung, da Liquiditätskredite nicht unter den Finanzierungstätigkeiten, sondern unter den haushaltsunwirksamen Vorgängen abgebildet werden.

7.2.9 Finanzmittelveränderung

Es handelt sich um die Betrachtung der durch die Ausführung des Haushaltsplanes bewirkten Finanzmittelveränderung.

7.2.10 Saldo der Ein- und Auszahlungen

Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen wird mit -14.368.825,25 € ausgewiesen.

7.2.11 Haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen

Der Ausführungserl. sieht in Muster 12 die optionale Aufnahme der Zeilen 38 – 40 vor, um die haushaltsunwirksamen Zahlungen darzustellen. Diese Option wurde genutzt.

Im Haushaltsjahr wurden haushaltsunwirksame Einzahlungen in Höhe von 35.419.049,52 € sowie Auszahlungen in Höhe von 25.204.123,16 € getätigt. In den Einzahlungen ist der zum 31.12.2020 bestehende Liquiditätskredit in Höhe von 10.000.000,00 €.

Der Saldo der haushaltswirksamen Ein- und Auszahlungen betrug zum Stichtag 10.214.926,36 €.

7.2.12 Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel zum 31.12.2020)

Weiterhin sieht der Ausführungserl. 12 die optionale Aufnahme der Zeile 42 vor, um den Anfangs- und Endbestand des Haushaltsjahres an liquiden Mitteln darzustellen. Auch hiervon wurde Gebrauch gemacht.

Die Finanzrechnung schließt im Haushaltsjahr 2020 mit einem Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 6.281.280,73 € ab. Die Schlussbilanz 2020 weist diesen Bestand an liquiden Mitteln aus. Der Jahresabschluss der Stadtkasse bestätigt diesen Betrag.

7.3 Bilanz

Die Bilanz wurde gem. § 55 KomHKVO in Kontoform aufgestellt. Die Gliederung der Aktiv- und Passivseite entspricht den Vorgaben aus § 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO und dem verbindlichen Muster 14 des Ausführungserl. Auf der Passivseite fehlt jedoch die Ziffer 1.2.3 für Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände.

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 267.552.822,47 € (Vorjahreswert: 264.036.870,97 €).

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

7.3.1 Vermögens- und Finanzlage

7.3.1.1 Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	31.12.2019 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	585.320,65	693.420,85	18,47 %
2. Sachvermögen	246.828.251,64	254.531.911,95	3,12 %
3. Finanzvermögen	5.920.995,00	5.752.703,15	-2,84 %
4. Liquide Mittel	10.435.179,62	6.281.280,73	-39,81 %
4. Aktive Rechnungsabgrenzung	267.124,06	293.505,79	9,88 %
Gesamt	264.036.870,97	267.552.822,47	1,33 %

Tabelle 6: Aktiva

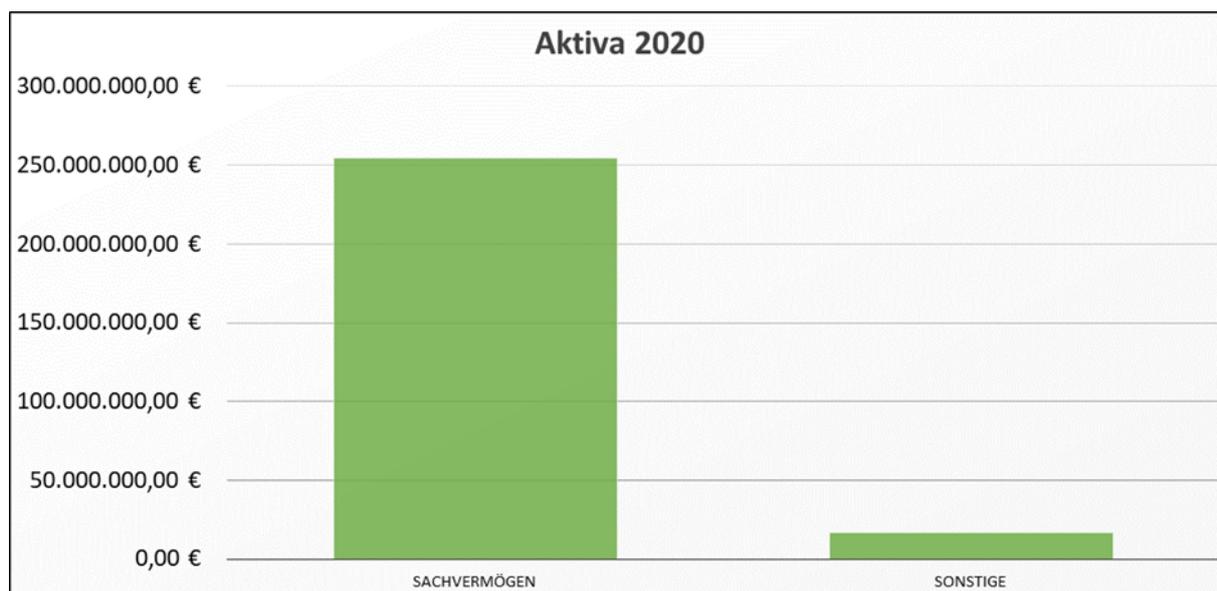


Tabelle 7: Aktiva 2020

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet.

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Jahr 2020 von 264.036.870,97 € auf 267.552.822,47 €. Das Gesamtvermögen erhöhte sich somit um insgesamt 3.515.951,50 €.

Auf der Aktivseite der Bilanz ist die größte Veränderung im Bereich des Sachvermögens festzustellen. Hier konnte ein Zuwachs von rd. 7,7 Mio € (davon rd. 4,3 Mio. € für Anzahlungen für Anlagen im Bau) verzeichnet werden. Die Liquiden Mittel reduziert sich um rd. 4,2 Mio €.

7.3.1.1.1 Immaterielles Vermögen

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden.

Bei den Zugängen handelt es sich um Lizenzen für EDV-Software und geleistete Investitionszuwendungen und -zuschüsse an Dritte, die über den Förderzeitraum linear abgeschrieben werden.

7.3.1.1.2 Sachvermögen

Die Sachanlagen waren in einem Modul der Finanzsoftware erfasst.

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens ist nachvollziehbar erfolgt.

Die Abschreibung, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung. Geringwertige Vermögensgegenstände wurden im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Aufwand gebucht (§ 47 Absatz 6 KomHKVO).

Den Zugängen von Sachvermögen von 15.127.338,72 € standen Abgänge von 1.397.907,59 € gegenüber. Die wesentlichsten Zugänge waren Kita Nordwest (571 T€), Kita Otze (2.315 T€), Maschinen und Fahrzeuge (450 T€), Betriebs- und Geschäftsausstattung für verschiedene Bereiche (u.a. Schulen für 399 T€ und Kitas/Häuser der Jugend für 278 T€).

7.3.1.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wird mit 5.752.703,15 € (Vorjahr 5.920.995,00 €) ausgewiesen.

Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil größer als 50 %) sowie Beteiligungen der Stadt Burgdorf sind zutreffend bilanziert.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr von 1.487.197,11 € auf 962.200,84 € um 524.996,27 € gesunken. Die Forderungen wurde mit dem Gegenwartswert angesetzt.

7.3.1.1.4 Liquide Mittel

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die liquiden Mittel betragen 6.281.280,73 € zum 31.12.2020 (Vorjahr: 10.435.179,62 €) und waren damit um 4.153.898,89 € gesunken.

Die Liquidität der Stadt war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

7.3.1.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Es wurden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 293.505,79 € gebildet. Gem. § 51 Abs. 1 KomHKVO sind aktive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstag (Bilanzstichtag) Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. Dies betrifft im Wesentlichen die Beamtenbesoldung und Leistungen im Sozialbereich.

7.3.2 Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	31.12.2019 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung
1. Nettoposition	193.641.277,77	187.640.150,55	-3,10 %
1.1 Basis-Reinvermögen	157.505.072,51	157.559.940,19	0,03 %
1.2 Rücklagen	1.713.546,74	140.113,71	-91,82 %
1.3 Jahresergebnis	-1.573.433,03	-5.062.942,22	-221,78 %
1.4 Sonderposten	35.996.091,55	35.003.038,87	-2,76 %
2. Schulden	47.398.653,05	55.925.147,00	17,99 %
3. Rückstellungen	22.619.454,97	23.753.106,53	5,01 %

Passiva			
	31.12.2019 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung
4. Passive Rechnungsabgrenzung	377.485,18	234.418,39	-37,90 %
Gesamt	264.036.870,97	267.552.822,47	1,33 %

Tabelle 8: Passiva

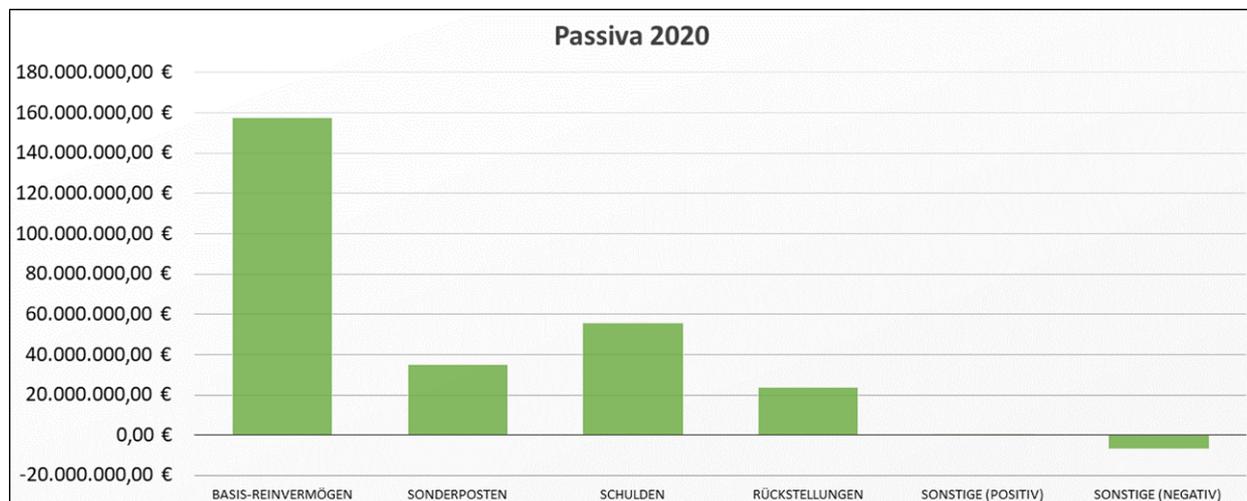


Abbildung 7: Passiva 2020

Die Bilanzsumme hat sich um 3.515.951,50 € auf 267.552.822,47 € erhöht.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen und ausreichend erläutert. Das Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

7.3.2.1 Nettoposition

Die Nettoposition entspricht vom Grundsatz her der Position des Eigenkapitals in der Handelsbilanz und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite errechnet. Nach § 55 Abs. 3 Nr. 1 KomHKVO zählen zur Nettoposition das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten.

Die Nettoposition ist im Haushaltsjahr 2020 um 6.001.127,22 € von 193.641.277,77 € auf 187.640.150,55 € gesunken.

Zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit ist darauf zu achten, dass die Höhe der Nettoposition möglichst nicht absinkt, der Wert jedoch zumindest positiv bleibt.

7.3.2.1.1 Basis-Reinvermögen, Jahresergebnis

Das Basis-Reinvermögen ist zum 31.12.2020 mit 157.559.940,19 € um 54.867,68 € höher gegenüber dem Vorjahresabschluss ausgewiesen.

Das Jahresergebnis zum 31.12.2019 in Höhe von -1.573.433,03 € wurde korrekt übertragen.

7.3.2.1.2 Sonderposten

Zur Nettoposition in der Bilanz gehören auch die Sonderposten, in denen die erhaltenen Zuwendungen für abnutzbare Investitionen anzugeben sind. Die Sonderposten wurden entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände aus der Abschreibungstabelle (Ausführungserl. Anlage 19) ergebniswirksam aufgelöst.

Zu den Sonderposten zählen:

- Investitionszuweisungen und -zuschüsse
- Beiträge und ähnliche Entgelte
- Gebührenaussgleich
- Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten
- Sonstige Sonderposten (z. B. für erhaltene Sachspenden)

Es wurden Sonderposten in Höhe von 35.003.038,87 € gebildet.

Die größten Positionen bilden hier die Sonderposten auf Investitionszuweisungen und -zuschüsse in Höhe von 19.803.099,69 € (Vorjahr: 20.520.781,91 €) sowie die Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte (Erschließungs-, Kanalbau-, Straßenausbaubeiträge) in Höhe von 14.027.733,83 € (Vorjahr: 14.006.341,94 €).

Für den Gebührenaussgleich der kostenrechnenden Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung/Winterdienst wurden Sonderposten in Höhe von 561.138,66 € (Vorjahr: 682.502,35 €) gebildet. Hier sind die tatsächlichen Kosten unter den kalkulierten Kosten geblieben und es sind Gebührenüberdeckungen entstanden, die in den Folgejahren auszugleichen sind.

7.3.2.2 Schulden

Die Schulden haben sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 8.526.493,95 € von 47.398.653,05 € auf 55.925.147,00 € erhöht.

7.3.2.2.1 Geldschulden

Im Jahr 2020 wurden durch die Stadt keine neuen Darlehen aufgenommen. Bei den Investitionsdarlehen verringert sich der Schuldenstand von 45.532.484,04 € um 1.672.800,85 € auf 43.859.683,19 €.

7.3.2.2.2 Liquiditätskredite

Im Verlauf des Prüfungsjahres wurden Liquiditätskredite in Anspruch genommen. Zum Ende des Haushaltsjahres ist der Stand der Liquiditätskredite von 0,00 € auf 10.000.000,00 € gestiegen.

7.3.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen ergänzen die Verbindlichkeiten. Es handelt sich gem. § 123 Abs. 2 NKomVG um Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss ist.

Es wurden zum 31.12.2020 Rückstellungen in Höhe von 23.753.106,53 € gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

7.3.2.3.1 Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionslasten stellen für gewöhnlich die größte Belastung aller Rückstellungen dar. Sie wurden in der Stadt mit 22.081.882,00 € ausgewiesen.

7.3.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen (übertragener Resturlaub und Mehrstunden) wurden Rückstellungen in Höhe von 1.431.224,53 € (Vorjahr: 1.407.513,97 €) gebildet. Auf die einzelnen Positionen fallen folgende Beträge:

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen			
	31.12.2019 in Euro	31.12.2020 in Euro	Veränderung
Altersteilzeit	98.263,97	146.857,15	49,45 %
Übertragung (Rest-)Urlaub von 2020 auf 2021	887.666,05	909.543,71	2,46 %
Mehrstunden	421.583,95	374.823,67	-11,09 %
Gesamt	1.407.513,97 €	1.431.224,53 €	-1,68 %

Tabelle 9: Rückstellungen Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Prüfbemerkung – Hinweis

Es ist festzustellen, dass in 2020 die Rückstellungen für die übertragenen Resturlaubstage um 2,46 % gestiegen sind und die Rückstellungen für Mehrstunden um rd. 11 % verringert werden konnten.

Arbeitszeitkonten ermöglichen laut § 5 der Dienstvereinbarung zwischen der Stadt und dem Personalrat auf Auslastungen mit zeitweise hohem bzw. niedrigem Personalbedarf flexibel reagieren zu können. Das Zeitguthaben darf maximal das 1,5-fache der Wochenarbeitszeit betragen. In Einzelfällen wird dieser Rahmen jedoch erheblich überschritten. Hier sollte weiterhin darauf hingewirkt werden, dass die Mehrstunden sowie die zu übertragenden Resturlaubstage im zulässigen Rahmen bleiben.

7.3.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Im Jahresabschluss wurden keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung ausgewiesen.

Prüfbemerkung – Empfehlung

Gem. § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Ein Ermessen wird den Kommunen an dieser Stelle nicht eingeräumt. Sie dienen der Vorsorge für künftige Auszahlungen für Aufwand, der dem Grunde nach schon entstanden ist und auch schon das laufende Ergebnis belastet.³ § 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO führt dazu aus, dass für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen Rückstellungen zu bilden sind, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden. Die Rückstellungen sind gem. § 45 Abs. 4 KomHKVO nur dann zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlussstag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sind.

Pauschale Schätzungen der Aufwendungen sind demnach nicht ausreichend, vielmehr muss im Rahmen eines Instandhaltungsplanes aus dem Vergleich der planmäßigen Instandhaltungsarbeiten mit den tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten die unterlassene Maßnahme einzeln bestimmt und der Höhe nach durch Kostenvoranschläge beziffert sein.⁴

Im Gegensatz zu den „Kann-Vorschriften“ hinsichtlich der Mittelübertragungen gem. § 20 KomHKVO welche längstens bis zu einem Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres zur Verfügung stehen, können die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen innerhalb von drei Jahren nachgeholt werden. Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen entsprechen den Haushaltsgrundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit, da ihr Aufwand im Jahr der Bildung in der Ergebnisrechnung abgebildet wird und trägt somit auch zur interge-

³ Vgl. Thiele, R., NKomVG, 2017, § 123, Rd.Nr. 4, S. 423.

⁴ Vgl. Lasar, A. Haushalts- und Rechnungswesen, 2018, § 45 KomHKVO, S. 748.

nerativen Gerechtigkeit bei. In zukünftigen Jahresabschlüssen sollte daher eine Prüfung erfolgen, ob statt der Übertragung der Haushaltsmittel eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung vorzunehmen ist.

7.3.2.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Soweit ein Sanierungsbedarf für ein gemeindeeigenes Grundstück bekannt wird, sind für die Beseitigung der Kontaminierung gem. § 45 Abs. 1 Nr. 6 KomHKVO Rückstellungen zu bilden. Hier musste für die Sanierung im Baugebiet Heidenelke eine Rückstellung in Höhe von 240.000,00 € gebildet werden.

7.3.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung. Als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) werden die Beträge in der Bilanz ausgewiesen, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, die aber nach ihrem Entstehungsgrund erst dem Ertrag des Folgejahres zuzuordnen sind. Zum 31.12.2020 wurden PRAP in Höhe von 234.418,39 € gebildet.

7.3.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO ausgewiesen:

Unter der Bilanz	
Übertrag von Haushaltsermächtigungen	13.481.884,76 €
Bürgschaften	0,00 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	277.833,04 €
Sonstige Vorbelastungen / Haushaltseinnahmereste	21.900.000,00 €

Tabelle 10: Unter der Bilanz

Die Beträge waren zutreffend ermittelt.

7.4 Anhang

Im Anhang werden gem. § 56 Abs. 1 KomHKVO diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz zum Verständnis Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

7.4.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht für 2020 ist gemäß §§ 128 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG, 57 KomHKVO erstellt worden. Er enthält die grundsätzlich geforderten Angaben. Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht erwecken keine falschen Vorstellungen von der Lage der Stadt. Es wird mit Kennzahlen zutreffend auf die voraussichtliche Entwicklung hingewiesen.

Gem. § 57 Abs. 1 S. 3 KomHKVO soll der Rechenschaftsbericht auch

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind und
2. zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung

darstellen.

Der Rechenschaftsbericht sieht keine Vorgänge besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres.

Zur Entwicklung des Haushalts wird ausgeführt, dass der Jahresabschluss mit einem Fehlbetrag in Höhe von rd. 5,06 Mio. Euro abschließt und somit das Ergebnis im Vergleich zur Planung mit 11,57 Mio. Euro um 6,51 Mio. Euro positiver ausfällt.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass sich die finanzielle Situation in den nächsten Jahren weiterhin verschärft und die Stadt Burgdorf auf Jahre hinaus, einen Haushaltsausgleich nicht mehr herstellen kann.

Hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Risiken wird zunächst auf die Schwankungen des Steueraufkommens und der Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen des Landes sowie durch Eingriffe des Landes in die Verteilungsmechanismen, der Anstieg der Personalaufwendungen durch zusätzliche Stellen und Tariferhöhungen verwiesen. Des Weiteren bestehen im investiven Bereich noch erhebliche Haushaltsrisiken durch die in den nächsten Jahren geplanten Neubauvorhaben. Außerdem wird als ein besonderes Risiko für die künftigen Haushalte, das sich auf einem historisch niedrigen Stand befindende Zinsniveau gesehen.

Anmerkung:

Aus Sicht des RPA ergeben sich weitere Risiken aus der zunehmenden Rohstoffverknappung und der sich daraus ergebenden Preissteigerungen, insbesondere im Baubereich. Die COVID-19-Pandemie, die Schiffshavarie im Suezkanal und nunmehr der Ukraine-Krieg bergen hohe finanzielle Risiken, die derzeit noch nicht abgesehen werden können. Ebenso ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt festzustellen, dass das Zinsniveau sowie die Energiepreise in den vergangenen Monaten erheblich gestiegen sind.

Diese Preissteigerungen werden auf kommunaler Ebene in den nächsten Jahren zu erheblichem Mehraufwand führen, welche einen Haushaltsausgleich noch zusätzlich erschweren werden, insbesondere, da damit zu rechnen ist, dass auch die Steuereinnahmen aufgrund der Einnahmeausfälle der Steuerpflichtigen sinken werden.

7.4.2 Anlagenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Anlagenübersicht dargestellt.

Anlagenübersicht		
Anlagenvermögen	Buchwerte in Euro	
	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
Spalte 1	Spalte 12	Spalte 13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	693.420,85	585.320,65
2. Sachanlagen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	254.531.911,95	246.828.251,64
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	4.635.989,73	4.146.236,65
Insgesamt	259.861.322,53	251.559.808,94

Tabelle 11: Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 16 des Ausführungserlasses. Das ausgewiesene Anlagevermögen wurde entsprechend der vorgegebenen Gliederung der Bilanzpositionen dargestellt.

Das bilanzielle Anlagevermögen hatte zum 31.12.2020 einen Bestand von 259.861.322,53 € bestehend aus immateriellem Vermögen, dem Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) sowie dem Finanzvermögen (ohne Forderungen).

Die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerte, die fortgeführten Abschreibungen sowie die fortgeführten Buchwerte des Anlagevermögens stimmten mit der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2020 überein.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

7.4.3 Schuldenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Schuldenübersicht gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG, § 57 Abs. 3 KomHKVO dargestellt.

Schuldenübersicht in Euro					
Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2020	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2019
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Geldschulden	53.859.683,19	11.698.659,08	6.660.162,71	35.500.861,40	45.532.484,04
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	43.859.683,19	1.698.659,08	6.660.162,71	35.500.861,40	45.532.484,04
1.3 Liquiditätskredite	10.000.000,00	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.658.842,77	1.517.550,42	141.292,35	0,00	1.554.666,02
4. Transferverbindlichkeiten	263.852,02	263.852,02	0,00	0,00	260.412,67
5. Sonstige Verbindlichkeiten	142.769,02	142.769,02	0,00	0,00	51.090,32
Schulden insgesamt	55.925.147,00	13.622.830,54	6.801.455,06	35.500.861,40	47.398.653,05

Tabelle 12: Schuldenübersicht

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

7.4.4 Rückstellungsübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Rückstellungsübersicht gemäß § 57 Abs. 4 KomHKVO dargestellt.

Übersicht über die Rückstellungen		
Art der Rückstellung	Höhe	Kommentar
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	22.081.882,00 €	
Rückstellungen für Altersteilzeit und andere Maßnahmen	1.431.224,53 €	
Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	s. Prüfbemerkung
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Abfalldeponien	0,00 €	
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	240.000,00 €	s. Prüfbemerkung

Übersicht über die Rückstellungen		
Art der Rückstellung	Höhe	Kommentar
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00 €	
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen	0,00 €	
Andere Rückstellungen	0,00 €	
Summe	23.753.106,53 €	

Tabelle 13: Rückstellungen

7.4.5 Forderungsübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Forderungsübersicht gemäß § 57 Abs. 5 KomHKVO dargestellt.

Forderungsübersicht in Euro					
Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2020	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2019
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	2.994.737,88	2.993.571,38	1.166,50	0,00	721.702,66
2. Forderungen aus Transferleistungen	1.336.358,62	1.336.358,62	0,00	0,00	529.643,16
3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	180.555,27	180.555,27	0,00	0,00	248.824,98
Summe aller Forderungen	4.511.651,77	4.510.485,27	1.166,50	0,00	1.500.170,80

Tabelle 14: Forderungsübersicht

Die Forderungen waren durch Saldenlisten nachgewiesen.

Anmerkung:

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz nicht überein.

Wie bereits im Jahresabschluss erläutert, weichen die Beträge in der Forderungsübersicht von den Zahlen in der Bilanz ab. Dies resultiert daraus, dass die Wertberichtigungen der uneinbringlichen Forderungen nicht wie in der Bilanz herausgerechnet werden.

7.4.6 Übertrag von Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist der Übertrag von Haushaltsermächtigungen gemäß § 20 KomHKVO zulässig, soweit nicht vorrangig nach § 45 KomHKVO Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Ermächtigungen des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Überträge führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres. Das NKR in Niedersachsen sieht die folgenden (zwingenden) Formvorschriften vor:

- Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen für Erträge und Einzahlungen sowie für Aufwendungen und Auszahlungen sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG).
- Die Überträge von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen müssen im Rechenschaftsbericht begründet werden, wobei unwesentliche Beträge zusammengefasst werden dürfen (§ 20 Abs. 5 KomHKVO).

- Alle übertragenen Haushaltsermächtigungen werden in die Haushaltsüberwachungslisten für das Folgejahr vorgetragen (§ 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 KomHKVO).
- Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Überträge für Aufwandsermächtigungen wird in der Bilanz beim Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag als Vorbelastung angegeben, während die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Überträge für Auszahlungsermächtigungen unter der Bilanz auszuweisen ist (§ 55 Abs. 3, Nr. 1.3.2 KomHKVO i. V. m. RdErl. d. MI v. 04.12.2006 -33.3- 10300/2-, Muster 15).

7.4.6.1 Ergebnishaushalt

Es erfolgten Aufwandsermächtigungen in Höhe von 1.075.232,63 €. Die Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 2 KomHKVO lagen vor. Das vorgegebene Verfahren wurde eingehalten.

7.4.6.2 Finanzhaushalt

Auszahlungsermächtigungen wurden in Höhe von 13.426.645,60 € gebildet. Die Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 2 KomHKVO lagen vor. Das vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten.

Prüfbemerkung – Empfehlung:

Wie bereits in Vorjahren werden die hohen Übertragungen von Haushaltsermächtigungen bemängelt.

Gem. § 112 Abs. 3 S. 1 NKomVG gilt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr. Dieser Grundsatz der zeitlichen Bindung führt den sich aus § 112 Abs. 1 NKomVG ergebenden Planungsgrundsatz fort und findet bei der Ausführung des Haushaltsplanes Anwendung. Dies bedeutet, dass die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in dem Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden sollen, in dem sie veranschlagt wurden. Mittel, die nicht ausgeschöpft wurden, gelten grundsätzlich eingespart und verfallen. Verbleibende Haushaltsermächtigungen können – von Ausnahmen abgesehen – im Folgejahr nicht mehr verwendet werden und müssten im neuen Haushaltsplan erneut eingestellt werden.⁵

In 2020 erfolgte eine Vielzahl von Übertragungen unter dem Hinweis, dass die geplanten Beschaffungen wegen der durch COVID-19 entstandenen Mehrbelastungen nicht erfolgen konnten. Teilweise wurden diese Mittel auch in 2021 nicht abgerufen und sollten erneut übertragen werden.

Der Übertrag der Haushaltsermächtigungen stellt ein finanzielles Risiko dar, da sie nicht das aktuelle Jahresergebnis belasten, sondern in die Zukunft verschoben werden und entsprechend den Folgehaushalt belasten.

Nachrichtlich:

Auszahlungen für Investitionen sind von dieser Regelung nur dann betroffen, wenn sie wiederholt übertragen werden, da sie gem. § 20 Abs. 1 KomHKVO bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, wenn mit der Investitionsmaßnahme vor Ablauf des nächsten Haushaltsjahres begonnen wird.

7.4.7 Nebenrechnungen

Es wurden keine Nebenrechnungen geführt.

⁵ Vgl. Zähle, K., Haushalts- und Rechnungswesen, 2018, § 20 KomHKVO S. 507.

7.4.8 Haushaltssicherungskonzept

Es war ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, da der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden konnte. Das Konzept wurde gemäß § 110 NKomVG spätestens mit der Haushaltssatzung beschlossen. Der Kommunalaufsichtsbehörde wurde das Haushaltssicherungskonzept mit der Haushaltssatzung vorgelegt. Der Inhalt entsprach dabei den gesetzlichen Anforderungen.

Es war ein Haushaltssicherungsbericht zu erstellen, da sowohl im Prüfungsjahr als auch im Vorjahr ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen war. Der Inhalt des Berichts entsprach dabei den gesetzlichen Anforderungen.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

8.1 Fehlbetrag

Die kumulierten Fehlbeträge aus Vorjahren belaufen sich auf -1.573.433,03 €. Der strukturelle, auf das Haushaltsjahr 2020 bezogene ordentliche Fehlbetrag beträgt -5.288.708,83 €.

Die Fehlbetragsquote lag damit bei 5,27 % (im Vorjahr bei 2,20 %). Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist zum 31.12.2020 – auch im Hinblick auf die Finanzplanung der Folgejahre mit den bevorstehenden Investitionsmaßnahmen – als bedenklich anzusehen.

8.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2020 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat keine Feststellungen ergeben. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben. Die Vermögenswerte sind richtig und vollständig erfasst und ebenfalls ausreichend nachgewiesen. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften des NKomVG/ der KomHKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Die Anlage enthält die vorgeschriebenen Angaben.

8.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß.

Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Gegen die Erteilung der Entlastung bestehen keine Bedenken.

Burgdorf, den 22.07.2022

Az.: 14.020.006-Pi.

Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Burgdorf



Anja Piel
(Leiterin Rechnungsprüfungsamt)

9 Kennzahlen des Jahresabschlusses

Im Folgenden sind die für die Stadt spezifischen Kennzahlen abgebildet.

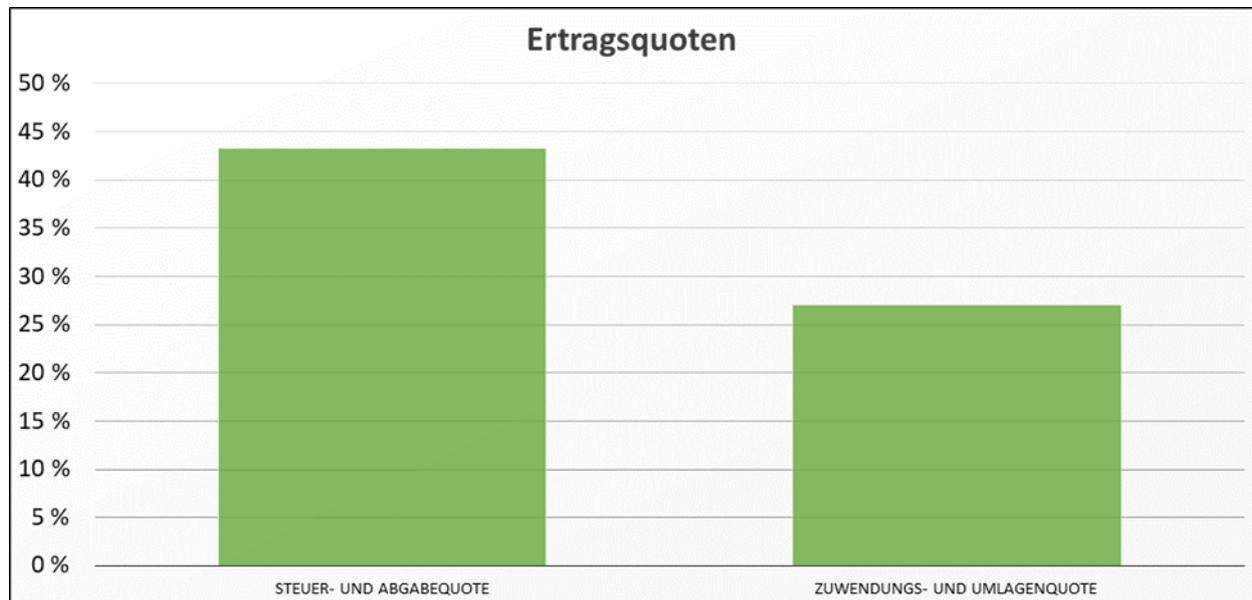


Abbildung 8: Ertragsquoten

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

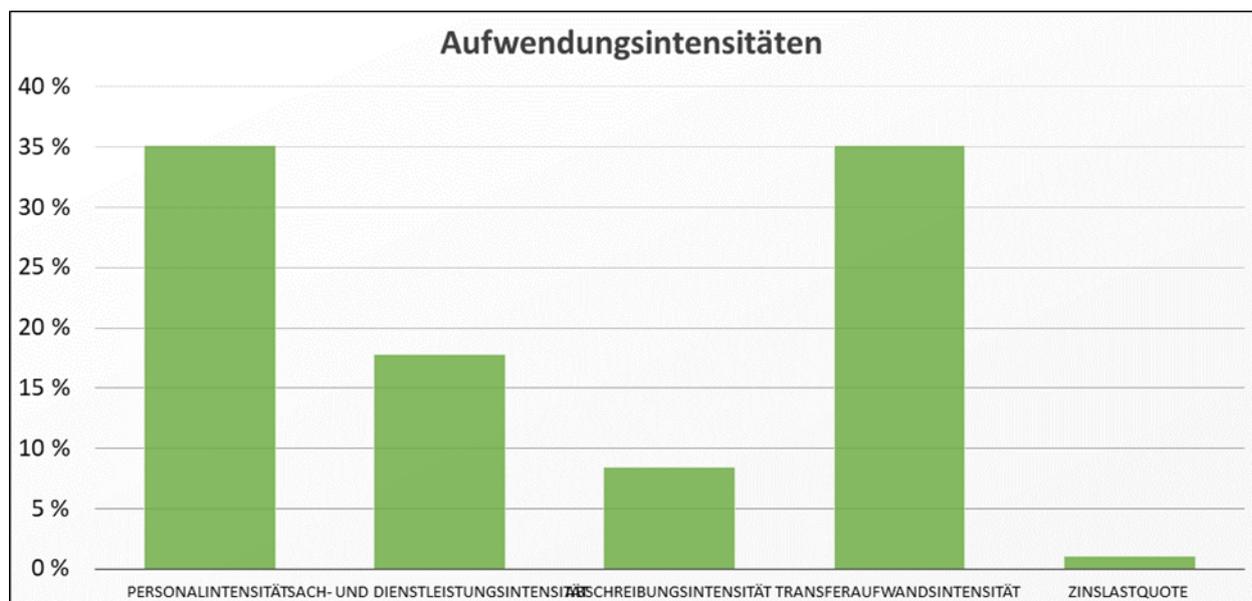


Abbildung 9: Aufwendungsintensitäten

Die **Personalintensität** gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und

anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Kennzahl **Sach- und Dienstleistungsintensität** lässt erkennen, in welchem Ausmaß der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen liegt, die von Dritten empfangen werden. Die **Abschreibungsintensität** zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die **Transferaufwandsintensität** stellt die Transferaufwendungen, beispielweise Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder Schuldendiensthilfen in das Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Die Kennzahl **Zinslastquote** gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

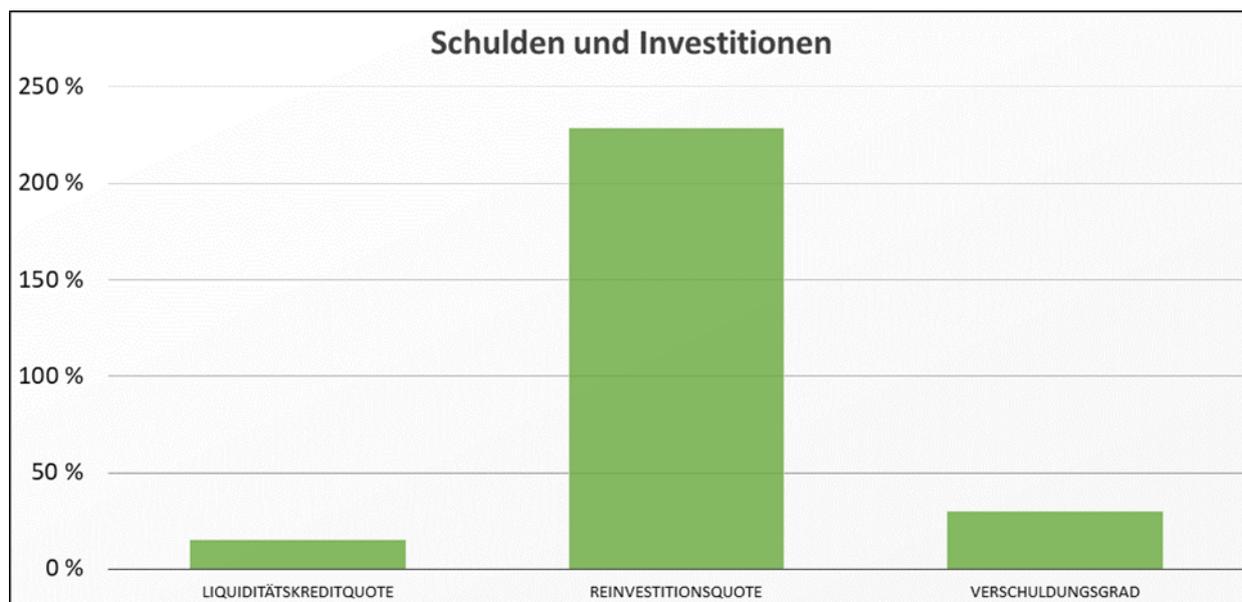


Abbildung 10: Schulden und Investitionen

Die **Liquiditätskreditquote** gibt an, in welchem Verhältnis die Liquiditätskredite und die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zueinanderstehen. Je höher die Kennzahl ist, desto größer ist das Risiko einer möglichen Zahlungsunfähigkeit der Gemeinde.

Die **Reinvestitionsquote** gibt an, ob die Investitionen im Haushaltsjahr ausgereicht haben, um den Wertverlust des Anlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, wird z. T. eine Quote von 100 v. H. für erstrebenswert gehalten. Bei einer Quote unter 100 v. H. werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden bzw. darf das Basis-Reinvermögen nicht sinken. Bei der Interpretation dieser Kennzahl sind ggf. Ausgliederungen, Rationalisierungseffekte, Erweiterungen des Vermögens infolge von Aufgabenübertragungen, gezielte Vermögensveräußerungen (oder gezielt unterbleibende Reinvestitionen) infolge wegfallender Aufgaben, verstärktes Leasing sowie der demografische Wandel zu berücksichtigen.

Der **Verschuldungsgrad** zeigt die Relation von Nettoposition zur Bilanzsumme an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Durch die Aufnahme von Krediten bzw. die Bildung von Rückstellungen erhöht sich der Verschuldungsgrad. Grundsätzlich gilt: je höher der Verschuldungsgrad, desto abhängiger ist die Kommune von Gläubigern.

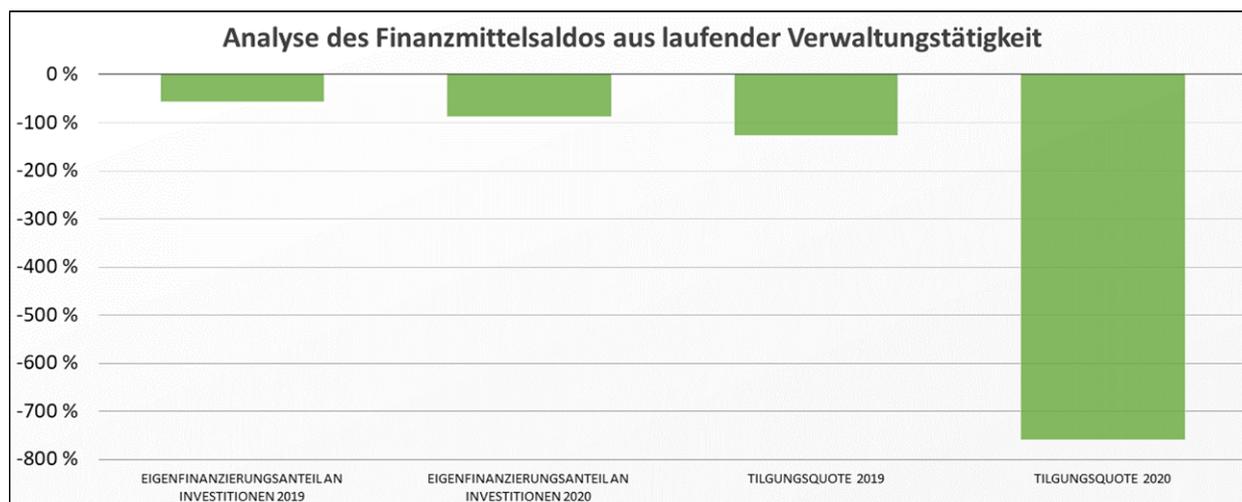


Abbildung 11: Analyse des Finanzmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit

Ein positives oder ausgeglichenes Finanzergebnis zeigt an, dass die Kommune in der Lage war, die Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit durch Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu decken. Die Deckung erfolgte dabei ohne die Aufnahme von Krediten und ermöglicht bei einem positiven Finanzmittelsaldo zukünftige Investitionen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

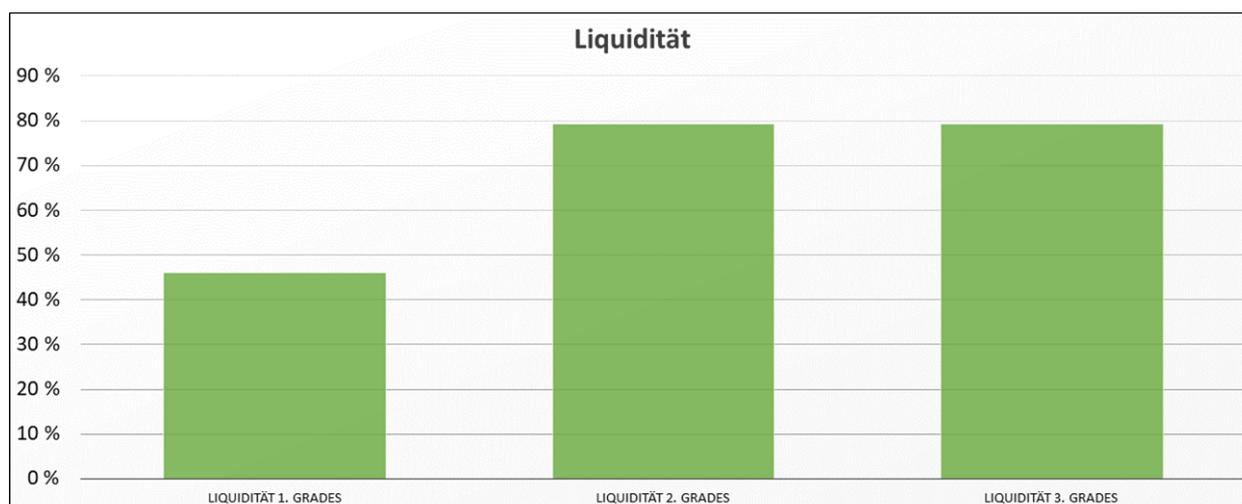


Abbildung 12: Liquidität

Die Liquidität 1. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 2. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 3. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Literaturverzeichnis

Anders, Rudolf/Prof. Horstmann, Johann/Lauxtermann, Ralf/Wobbe-Zimmermann, Heike/Zimmermann, Helmut [Haushaltsrecht, 2008]: Kommentar: Kommunales Haushaltsrecht Niedersachsen, 3. Auflage, 13. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2022, Wiesbaden, Kommunal- und Schulverlag, 2008.

Lasar, Andreas/Grommas, Dieter/Goldbach, Arnim/Zähle, Kerstin/Diekhaus, Berta/ Hankel, Brigitte [Haushalts- und Rechnungswesen, 2018]: Kommentar: Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4. Auflage, Dresden, Saxonia Verlag, 2018.

Thiele, Robert [NKomVG, 2017]: Kommentar: Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Auflage, Stuttgart, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, 2017.